VERORDNUNG (EWG) Nr. 2111/73 DER KOMMISSION

vom 1. August 1973

zur Anwendung von Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 hinsichtlich der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 werden die Interventions- oder Ankaufspreise für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 in Italien für die in Artikel 1 Absatz 2 der obigen Verordnung genannten Erzeugnisse um einen Berichtigungsbetrag von 1 v. H. erhöht. Nach Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 wird der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Betrag soweit erforderlich auf die Beträge übertragen, die Italien gemäß den Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation der Agrarmärkte für die anderen Interventionen auf dem Binnenmarkt zu entrichten hat.

Der Betrag der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen ist zu Beginn des Wirtschaftsjahres gleich dem Unterschied zwischen dem garantierten Mindestpreis und dem Interventionspreis des Handelsplatzes der Zone mit dem größten Überschuß. Diese Preise sind in Italien für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 um 1 v. H. erhöht worden. Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1965/73 vom 17. Juli 1973 (3) festgesetzte Beihilfe muß folglich erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1965/73 festgesetzte Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 wird in Italien um 233 Lire je Tonne erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.
(3) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 4.